



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

wegen Ausweisung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 4. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht, die Richterin am Verwaltungsgericht und die Richterin am Verwaltungsgericht sowie durch die ehrenamtlichen Richter und auf die mündliche Verhandlung vom 22. September 2005

am 22. September 2005 für **R e c h t** erkannt:

Die Verfügung der Beklagten vom 08.06.2005 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.04.2005 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten durch den Kläger im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine Ausweisung aus dem Bundesgebiet.

Der am 30.07.1971 geborene Kläger ist staatenloser Palästinenser. Er reiste am 22.10.1990 in das Bundesgebiet ein und erhielt in der Folgezeit jeweils befristete Aufenthaltsbewilligungen; zunächst für die Absolvierung von Sprachkursen, danach für sein Medizinstudium und die daran anschließende Tätigkeit als Arzt im Praktikum. Zuletzt erteilte ihm die Landeshauptstadt München am 02.12.2002 eine bis zum 31.05.2003 gültige Aufenthaltsbewilligung. Am 28.02.2003 heiratete der Kläger die deutsche Staatsangehörige L. R.. Im Hinblick auf diese Eheschließung wurde ihm am 11.03.2003

eine bis zum 10.03.2006 gültige Aufenthaltserlaubnis erteilt. Am 24.09.2004 wurde eine Tochter geboren.

Am 05.03.2003 führte die Landeshauptstadt München mit dem Kläger eine sicherheitsrechtliche Befragung zur Klärung von Bedenken gegen den weiteren Aufenthalt und zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 8 Abs. 1 AuslG durch. Der Kläger verneinte dabei alle Fragen nach Zugehörigkeit zu verbotenen Vereinigungen oder Kontakten zu Mitgliedern verbotener Organisationen. Hintergrund für das Sicherheitsgespräch waren Erkenntnisse, wonach der Kläger möglicherweise Mitglied oder Anhänger der seit der Verfügung des Bundesministerium des Inneren vom 10.01.2003 verbotenen Organisation Hizb ut-Tahir (HuT) ist. Als Verbotgrund wurde in der Verfügung angeführt, dass sich die HuT gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte. Gegen das vereinsrechtliche Betätigungsverbot wurde Klage beim Bundesverwaltungsgericht erhoben, die mit Gerichtsbescheid vom 08.08.2005 - 6 A 1.04 - abgewiesen wurde.

Am 10.04.2003 fanden polizeiliche Durchsuchungen in den Wohnungen des Klägers in München statt, bei denen u.a. Flugblätter und andere Publikationen der Organisation gefunden wurden.

Im Rahmen der Bewerbung des Klägers um eine Stelle im Krankenhaus München-B. fand am 15.04.2003 eine Anhörung des Klägers zur Überprüfung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst statt. Hierbei gab er an, nicht Mitglied der Hizb ut-Tahir zu sein. Er kenne die Organisation, diese sei harmlos und gewaltfrei und werde in Palästina wegen dieser Gewaltlosigkeit auch kritisiert. Sein Bruder sei bis zum Verbot am 10.01.2003 aktives Mitglied der Gruppe gewesen. Als er 2001 in Frankfurt gearbeitet habe, habe er die Buchmesse besucht. Die HuT habe einen Büchertisch unterhalten und sei von Herrn A. Sh. repräsentiert worden, mit diesem habe er die Telefonnummern getauscht. Die bei den Wohnungsdurchsuchungen beschlagnahmten Sachen würden alle seinem Bruder gehören.

Am 19.05.2003 fand ein weiteres Sicherheitsgespräch bei der Regierung von Oberbayern statt. Hierbei wurde er erneut zu seinen Kontakten zur HuT befragt. Der Kläger gab an, Kontakt zu seinem Bruder zu haben, der wiederum in Kontakt zur HuT stehe. Der Name O. B. sage ihm nichts. Mit dem Kläger wurde abgesprochen, dass dieser den

Fragebogen, den er bereits am 05.03.2003 bei der Ausländerbehörde vorgelegt bekommen hatte, nochmals nach seinem Kenntnisstand im Zeitpunkt der Neuausfüllung ausfüllen werde. Weiter gab der Kläger u.a. an, dass er sich lediglich an Stelle seines Bruders, der keine Zeit gehabt habe, um die Anmietung eines Raumes für die Veranstaltung „Integration aus islamischer Sicht“ am 29.09.2002 in München gekümmert habe, er habe jedoch dazu nicht eingeladen. Den Vortragenden, Sh. A., habe er 2001 auf der Frankfurter Buchmesse kennen gelernt. Er habe sich keine Gedanken darüber gemacht, ob und ggf. welche Organisation hinter der Veranstaltung stehen könnte, für ihn habe es sich um eine private Initiative des Herrn A. gehandelt. Die HuT habe er dahinter nicht vermutet. Nunmehr wisse er, dass sich Herr A. für die Organisation engagiere. Er kenne die Publikation „Explizit“ der Bewegung. Seinem Bruder sei in seine Wohnung unter seinem Namen eine Sendung mit mehreren Exemplaren geschickt worden. Sein Bruder habe damals bei ihm gewohnt, sei jedoch nicht angemeldet gewesen und habe daher Post unter seinem Namen erhalten. Sein Bruder habe mit ihm mehrmals über HuT gesprochen. Einiges davon sei ihm vernünftig erschienen. Besonders sympathisch sei ihm, dass Hizb ut-Tahir Gewalt ablehne.

Am 10.06.2003 füllte der Kläger bei der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München erneut den Fragebogen zur sicherheitsrechtlichen Befragung aus. Hierbei gab er nun an, Kontakt zu seinem Bruder, der Sympathisant der HuT sei und zu Sh. A., von dem er nunmehr wisse, dass er Mitglied der HuT sei, zu haben. Weiterhin gab er an, für die Veranstaltung in München am 29.09.2002 die Räume angemietet zu haben.

Zum 29.01.2004 meldete sich der Kläger mit Hauptwohnsitz in Esslingen an. Nach vorheriger Anhörung wies die Beklagte den Kläger unter Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Verfügung vom 08.06.2004 aus dem Bundesgebiet aus und forderte ihn auf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Ausreise wurde ihm die Abschiebung über Israel in die palästinensischen Autonomiegebiete Gaza bzw. Westbank oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Kläger den Ausweisungstatbestand des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG erfülle. Von der HuT gehe sowohl eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung als auch für die

Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland aus. Diese betätige sich auch noch nach dem Vereinsverbot vom 10.01.2003. Der Kläger sei nicht nur Angehöriger der Organisation, sondern habe im Sinne der ideologischen Vorgehensweise der HuT aktiv mitgewirkt und wesentliche Handlungen vollzogen, indem er u. a. Veranstaltungen am 29.09.2002 und 01.11.2002 in München maßgeblich organisiert und am 15.09.2002 an einer internationalen Konferenz der HuT in London teilgenommen habe. Weiterhin seien bei ihm mehrere Exemplare von Buchpublikationen der Hut aufgefunden worden, schließlich habe er auch nachweisbar die Zeitschrift „Explizit“ verbreitet. Da der Kläger bei den sicherheitsrechtlichen Befragungen unrichtige Antworten gegeben habe, erfülle er auch den Tatbestand des § 47 Abs. 2 Nr. 5 AuslG. Wegen der Eheschließung verfüge der Kläger über den besonderen Ausweisungsschutz des § 48 Abs. 1 Nr. 4 AuslG, so dass über die Ausweisung nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden sei. Die Eheschließung könne das öffentliche Interesse an der Ausweisung nicht verdrängen. Es werde nicht übersehen, dass die Ausweisung seiner Ehefrau und dem noch ungeborenen Kind die Möglichkeit nehme, in Deutschland zu leben. Dies habe sich der Kläger jedoch selbst zuzuschreiben. Seiner Ehefrau sei es zuzumuten, ihm nach Gaza zu folgen. Diese sei zwar Deutsche, sei jedoch palästinensischer Abstammung und somit mit den dortigen Sitten und Gebräuchen sowie mit der Sprache zumindest teilweise vertraut.

Hiergegen hat der Kläger am 15.07.2004 Widerspruch und gleichzeitig Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Stuttgart gestellt. Mit Beschluss vom 08.09.2004 - 4 K 2859/04 - stellte die Kammer die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausweisung in der Verfügung vom 08.06.2004 wieder her und ordnete die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Abschiebungsandrohung an. Die Beschwerde der Beklagten wies der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 18.11.2004 - 13 S 2394/04 - zurück.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.04.2005 wies das Regierungspräsidium Stuttgart den Widerspruch des Klägers gegen die Verfügung der Beklagten vom 08.06.2004 als unbegründet zurück. Der Kläger erfülle den Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG. Dieser sei bis zum vereinsrechtlichen Verbot vom 10.01.2003 Mitglied der HuT gewesen, was die in der Ausweisungsverfügung aufgeführten Aktivitäten bewie-

sen. Hinzu komme, dass er am 24.01.2004 im Rahmen einer Verkehrskontrolle in Stuttgart in einem Fahrzeug mit O. B. angetroffen worden sei, der Führungsmitglied der HuT im Norddeutschen Raum und auf europäischer Ebene sei. Bei den Sicherheitsgesprächen habe er geleugnet, Herrn B. zu kennen. Durch diese wahrheitswidrige Angabe sei zugleich der Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 6 AufenthG erfüllt, ebenso wie durch die anderen falschen Angaben bei den Sicherheitsgesprächen, die bereits in der Verfügung vom 08.06.2004 aufgeführt seien. Vom Kläger gehe danach eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aus. Die Ideologie der HuT, die die internationale Vereinigung der Muslime unter einem Kalifen anstrebe und die Regierungen des Westens als auf Unglauben und Sündhaftem basierend bezeichne, verbiete eine Anerkennung behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen. Durch die aktive Unterstützung der HuT bei der Durchführung von Versammlungen habe der Kläger nicht nur eine bloße Anhängerschaft deren Ziele bekräftigt, sondern habe selbst an der Verbreitung deren Ideologie einen nicht unerheblichen Beitrag geleistet. Eine Abkehr von dieser Ideologie sei nicht zu erkennen, der Kläger verfolge weiter die Ziele der HuT. Wegen der Heirat mit einer deutschen Staatsangehörigen und der Geburt des gemeinsamen Kindes stehe ihm der Ausweisungsschutz des § 56 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG zu. Aufgrund seines Verhalten lägen schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor, so dass über die Ausweisung nach § 56 Abs. 1 Satz 5 AufenthG nach Ermessen zu entscheiden sei. Die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Klägers im Bundesgebiet seien bei der Entscheidung hinreichend berücksichtigt worden. Die Wichtigkeit des Schutzgutes der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland überwiege die persönlichen Interessen des Klägers an einem weiteren Verbleib.

Am 28.04.2005 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Zur Klagebegründung wird vorgetragen: Der Kläger sei zu keiner Zeit Mitglied der HuT gewesen und sei es auch heute nicht. Die dem Kläger vor dem Verbot angelasteten Handlungen könnten zwar objektiv als Unterstützungshandlung gewertet werden, doch seien sie als solche nicht beabsichtigt gewesen. Der Kläger habe die Veranstaltung vom 29.09.2002 nicht als HuT - Veranstaltung erkannt, er sei der Ansicht gewesen, an einer Diskussionsveranstaltung mitzuwirken. Die Reise nach London habe weniger dem Kongressbesuch der HuT als privaten Zwecken, nämlich einer Eheanbahnung und dem

Besuch eines in London lebenden Cousins gedient. Gelegentlich dieses Besuches habe er auch einen halben Tag die Konferenz besucht. Unzutreffend sei auch der Vorwurf der falschen Angaben bei den Sicherheitsbefragungen. Es seien zwar gewisse Widersprüche vorhanden, diese habe der Kläger jedoch erklärt bzw. entschuldigt. Ungeachtet der Frage, ob das Vereinsverbot gegen die HuT vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt werde oder nicht, fehle es jedenfalls im Hinblick auf den Kläger an der erforderlichen Konkretisierung der Gefährdung. Die angeblichen und teilweise realen Unterstützungshandlungen seien von eher unterdurchschnittlichem Gewicht und nicht von einer durchgehenden, gefestigten inneren Überzeugung über die Richtigkeit der Ideologie der HuT getragen. Angesichts der Auswirkungen der Ausweisung auf seine Familie, sei diese unverhältnismäßig. Seiner Familie sei ein Umzug in den Gazastreifen nicht zumutbar. Seine Ehefrau sei eine deutsch geprägte, von westlichen Vorstellungen durchdrungene Frau, die ihr eigenes Leben lebe. In der Ermessensausübung sei auch zu berücksichtigen, welche Gefahren dem Kläger in Ägypten und Israel bei einer Abschiebung drohten, da davon auszugehen sei, dass die Vorgänge um die HuT den Ländern bekannt würden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 08.06.2004 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.04.2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf die ergangenen Bescheide verwiesen.

Dem Gericht liegen die Behördenakten der Beklagten und die Widerspruchsakten des Regierungspräsidiums Stuttgart vor. Hierauf und auf die Gerichtsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Ausweisungsverfügung der Beklagten vom 08.06.2004 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.04.2005 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung ist hier die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, also des Erlasses des Widerspruchsbescheids maßgeblich (vgl. u.a. BVerwG, Beschl. v. 17.11.1994 - 1 B 224.94 -, InfAuslR 1995, 150 und BVerwG, U. v. 24.09.1996 - 1 C 9.94 - BVerwGE 102, 63; VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 16.03.2005 - 11 S 2599/04- und 15.05.2003 - 13 S 1113/02 -).

Rechtsgrundlage der Ausweisungsverfügung ist nunmehr, da der Widerspruchsbescheid nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) erlassen wurde, § 54 Nr. 5a und Nr. 6 AufenthG.

Nach § 54 Nr. 5a AufenthG wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn er u.a. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Die Kammer hat bereits im Eilbeschluss vom 08.09.2004, auf den insoweit Bezug genommen wird, ausgeführt, dass die HuT eine Organisation ist, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richtet und deren Sicherheit gefährdet. Dies belegt auch das vereinsrechtliche Betätigungsverbot des Bundesministeriums des Innern vom 10.01.2003. Verbotgrund ist, dass sich die Vereinigung gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Das Vereinsverbot wurde auch zwischenzeitlich vom Bundesverwaltungsgericht mit Gerichtsbescheid vom 08.08.2005 - 6 A 1.04 - bestätigt. Die Tatbestandsvoraussetzungen einer Regelausweisung nach § 54 Nr. 5a AufenthG, der mit der bis zum 31.12.2004 geltenden Regelung der §§ 47 Nr. 4, 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG identisch ist, liegen jedoch nicht vor, da nicht erkennbar ist, dass sich der Kläger nach dem Verbot der HuT am 10.01.2003 noch in irgendeiner Weise für diese Organisation betätigt hat. Neuere Erkenntnisse hierzu erhält auch der Widerspruchsbescheid vom 14.04.2005

nicht, obwohl sowohl im Beschluss der Kammer vom 08.09.2004 als auch im Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 18.11.2004 bereits ausgeführt wurde, dass für ein Tätigwerden nach dem 10.01.2003 keine Anhaltspunkte vorliegen.

Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger bis zum 10.01.2003 Sympathisant der HuT war. Er war jedoch kein Mitglied der Organisation und identifiziert sich auch seit dem Vereinsverbot nicht mehr mit deren Zielen. Dies steht nach den Einlassungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung fest. Dieser hat eingeräumt, mit der Bewegung sympathisiert zu haben. Er hat nachvollziehbar geschildert, wie er, der aus dem Gaza-streifen nach Deutschland kam, zunächst von der aus seiner Sicht neu gewonnenen Meinungsfreiheit fasziniert war und durch seine Kontakte zu seinen Landsleuten zu der Bewegung kam. So ist für das Gericht auch zu erklären, dass er sich zur Organisation und Diskussionsleitung für die Veranstaltung der HuT in München am 29.09.2002 zur Verfügung gestellt hat und anlässlich eines Besuches in London, der einen familiären Bezug hatte, auch die Konferenz der HuT am 15.09.2002 besucht hat. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass der Kläger keine weitere Veranstaltung in München, auch nicht am 01.11.2002, organisiert hat oder an ihr teilgenommen hat. Obwohl der Kläger diese Darstellung stets bestritten hat, ist die Beklagte einen Nachweis für diese angebliche Veranstaltung schuldig geblieben. Die aufgeführten Aktivitäten waren jedoch sämtliche vor dem Vereinsverbot. Das Gericht nimmt dem Kläger auch ab, dass er sich zwischenzeitlich von der Bewegung distanziert hat. Er hat in der mündlichen Verhandlung dargelegt, erkannt zu haben, dass sich die Ziele der HuT unter den heutigen Gesellschaftsverhältnissen nicht realisieren lassen würden, zudem hat er sich klar von jeder Gewaltanwendung distanziert. Soweit bei den Hausdurchsuchungen nach dem Vereinsverbot in den Wohnungen des Klägers Druckwerke, Flugblätter und Exemplare der „Explizit“ gefunden wurden, belegt dies nicht, dass der Kläger noch nach dem 10.01.2003 für die Organisation tätig war bzw. sich nicht von ihr gelöst hatte. Der Kläger hat stets darauf hingewiesen, dass diese Druckwerke und Flugblätter für seinen Bruder bestimmt waren, der zwischenzeitlich ausgewiesen ist und den der Kläger als Mitglied der HuT bezeichnet hat. Hierfür spricht, worauf in dem Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 18.11.2004 ebenfalls bereits hingewiesen wurde, dass bei den beschlagnahmten Verteilerlisten der Name des Klägers durchgestrichen und durch den seines Bruders ersetzt, bzw. auf einer anderen Liste der Name des Klägers mit einem

Fragezeichen versehen worden war. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die beschlagnahmten Werke alle älteren Datums, also vor dem 10.01.2003, waren.

Auch der Umstand, dass der Kläger am 24.01.2004 bei einer Fahrzeugkontrolle in Stuttgart mit O. B., einem führenden HuT - Funktionär, angetroffen wurde, belegt nicht, dass der Kläger noch nach dem 10.01.2003 mit der HuT sympathisiert hat oder für die Organisation aktiv war. Der Kläger hat hierzu ausgeführt, Herrn B. zufällig in Stuttgart angetroffen zu haben. Da er ihn schließlich persönlich kenne, habe er diesen zum Kaffeetrinken eingeladen. Das Gericht nimmt dem Kläger diese Einlassung als glaubhaft ab, zumal auch keinerlei Erkenntnisse darüber vorliegen, dass etwa die Verfassungsschutzbehörden hierzu über andere Erkenntnisse verfügen würden, etwa dass es sich um ein konspiratives HuT - Treffen gehandelt hat o.ä. Die danach sämtliche vor dem Verbot vom 10.01.2003 festgestellten Aktivitäten des Klägers für die HuT vermögen danach den Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG nicht zu begründen. Der Ausweisungstatbestand setzt mindestens die Prognose voraus, dass der Kläger auch nach der Verbotsverfügung für die HuT in irgendeiner einer Weise tätig war, bzw. nach wie vor mit der Bewegung sympathisiert. Der Hinweis des Beklagtenvertreters auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.03.2005 - 1 C 26.03 - führt zu keiner anderen Betrachtung. Zunächst ist darauf zu verweisen, dass es bei dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall um eine Ausweisung nach der letzten Alternative des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG ging, also wegen der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, die den internationalen Terrorismus unterstützt bzw. der Unterstützung einer derartigen Vereinigung. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, die Schwelle für das Eingreifen dieses Versagungsgrundes angesichts der außerordentlichen Gefahren des internationalen Terrorismus sei deutlich niedriger anzusetzen als die Anforderungen an eine persönliche und konkrete Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nach der bereits früher geltenden ersten Alternative dieser Bestimmung. Ob diese, für die Unterstützung einer solchen Vereinigung gemachten Ausführungen, auch für die hier einschlägige Tatbestandsalternative entsprechend gelten, erscheint fraglich, braucht jedoch nicht abschließend entschieden zu werden, da auch das Bundesverwaltungsgericht in dieser Entscheidung von der Gefahr der potenziellen Erhöhung des latenten Gefährdungsrisikos spricht, welches von einer solchen Vereinigung ausgeht. Dies schließt ein, dass von den betroffenen Personen ebenfalls ein solches latentes Gefährdungsrisiko ausgehen muss. In der Person des Klägers kann angesichts der vor-

stehenden Ausführungen zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids ein solches Gefährdungsrisiko jedoch seit dem 10.01.2003 gerade nicht erkannt werden, zumal die HuT, was an anderer Stelle noch auszuführen sein wird, gerade keine Organisation ist, die den internationalen Terrorismus unterstützt.

Nach § 54 Nr. 6 AufenthG wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn er in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen den weiteren Aufenthalt dient, der Ausländerbehörde gegenüber in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbinden zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind. Für das Gericht steht fest, dass der Kläger bei den Sicherheitsbefragungen unrichtige Angaben zu seinen Verbindungen zur HuT, bzw. zu Funktionären der HuT gemacht hat. Ob diese unrichtigen Angaben dabei durch eine „Verharmlosungstendenz“ des Klägers gekennzeichnet waren, braucht hier nicht entschieden zu werden, da nicht erkennbar ist, dass die HuT oder etwa Herr B. oder Herr A., der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind. Die HuT oder einzelne Mitglieder sind nicht in Artikel 1 des Beschlusses 2005/428/GASP des Rates der Europäischen Union zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt. Von der Staatsanwaltschaft Frankfurt geführte Ermittlungsverfahren gegen mehrer Mitglieder der HuT, u.a. auch O. B. und Sh. A. wegen Vergehens nach § 129 StGB wurden nach § 170 Abs. 2 StPO mit Beschluss vom 03.12.2004 - 6120 Js 240567/01 - eingestellt. In den Gründen ist u.a. ausgeführt, dass über bereits vorher bekannte Sachverhalte hinaus keine weiteren Erkenntnisse über Verbindungen zu den Tätern vom 11.09.2001 und deren Umfeld gewonnen werden konnten, eine Verbindung der Organisation zum islamischen Terrorismus sei von den Beschuldigten in Abrede gestellt worden.

Schließlich ist die HuT innerhalb der Europäischen Union offenbar lediglich in der Bundesrepublik mit einem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot belegt. Gerade dieses Betätigungsverbot ist auch ausschließlich damit begründet worden, die Organisation richte sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, weil es u.a. vor dem Hintergrund des israelisch-palästinensischen Konfliktes zur gewaltsamen Beseitigung des Staates Israel auffordert. Hieraus kann jedoch nicht zugleich der Schluss gezogen werden, die HuT sei selbst eine terroristische Vereinigung oder unterstütze den internationalen Ter-

rorismus. Hierzu konnte der Beklagten-Vertreter in der mündlichen Verhandlung auch keine neueren Erkenntnisse vorlegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 15.03.2005 - 1 C 26.03 - im Übrigen gerade auf die Definition terroristischer Straftaten auf Gemeinschaftsebene im Beschluss des Rates Nr. 20002/475/JI vom 13.06.2002 und die Liste der an terroristischen Handlungen beteiligten Personen, Vereinigungen und Körperschaften verwiesen. Es wurde bereits ausgeführt, dass die HuT in dieser Liste gerade nicht geführt wird. Auch aus dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Auszug aus dem Verfassungsschutzbericht des Landes Baden-Württemberg 2003 lässt sich nicht der Schluss ziehen, die HuT unterstütze den internationalen Terrorismus. Zitiert werden hierin Aussagen der HuT zum Dihad. Hieraus kann jedoch auf eine Unterstützung etwa islamischer Terrorgruppierungen nicht geschlossen werden.

Unabhängig hiervon können dem Kläger die unterschiedlichen Angaben in den Sicherheitsbefragungen durch die Landeshauptstadt München im Jahre 2003 im Rahmen der Ausweisung nicht vorgehalten werden. Bei dem Sicherheitsgespräch am 19.05.2003 wurde der Kläger auf seine widersprüchlichen Angaben am 05.03.2003 angesprochen. Der Kläger gab seine Kontakte zur HuT zu. In der Gesprächsniederschrift wird dann ausgeführt, es werde abgesprochen, dass Herr A. den Fragebogen bei der Ausländerbehörde nochmals nach seinem Kenntnisstand im Zeitpunkt der Neuausfüllung ausfüllen werde. Es wurde dem Kläger also abgenommen, dass er die Fragen teilweise nicht richtig verstanden hatte und ihm wurde ausdrücklich zugestanden, erneute Angaben machen zu dürfen. Vor diesem Hintergrund kann im Rahmen einer Ausweisungsverfügung dann jedoch nicht der Vorwurf der unrichtigen Tatsachenangabe gemacht werden. Die Angaben des Klägers gegenüber dem Krankenhaus Bogenhausen am 15.04.2003 sind in diesem Zusammenhang irrelevant, da es sich nicht um Angaben gegenüber der Ausländerbehörde gehandelt hat.

Soweit der Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat, der Kläger erfülle auch den Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 AufenthG handelt es sich um ein unzulässiges Nachschieben erweiterter Ausweisungstatbestände. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der 14.04.2005. Die Ausweisung wurde dabei auf die § 54 Nr. 5a und Nr. 6 AufenthG gestützt. Es ist der Ausländerbehörde zwar nicht verwehrt, neuere Erkenntnisse zu den bereits in der letz-

ten Behördenentscheidung aufgeführten Tatbeständen zu deren Untermauerung später einzuführen, darum geht es hier jedoch gerade nicht. Im Übrigen liegen entsprechend den vorangegangenen Ausführungen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 54 Nr. 5 AufenthG bereits nicht vor.

Die Ausweisung des Klägers leidet schließlich an Ermessensfehlern. Der Kläger genießt, da er mit seiner deutschen Ehefrau und seinem deutschen Kind, mit denen er in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, einen besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Nr. 4 AufenthG, so dass über die Ausweisung gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG nach Ermessen zu entscheiden ist. Hierzu hat die Kammer bereits im gerichtlichen Eilbeschluss vom 08.09.2004 und auch der VGH Baden-Württemberg im Beschluss vom 18.11.2004 dargelegt, dass die Beklagte den Umstand, dass der Kläger bei einer Ausweisung die Lebensgemeinschaft mit seiner deutschen Ehefrau und seinem deutschen Kind aufgeben müsste, zu Lasten des Klägers falsch gewichtet hat, so dass die Ausweisung ermessensfehlerhaft ist. Auf diese Ausführungen in den den Beteiligten bekannten Beschlüssen wird daher - um unnötige Wiederholungen zu vermeiden - verwiesen. Die Kammer bleibt im Übrigen dabei, dass es keine zulässige Ermessenserwägung darstellt, der Ehefrau des Klägers, deren Eltern aus Palästina kommen, die Einreise und den Aufenthalt im Gaza - Streifen aus diesem Grund eher zumuten zu wollen als anderen deutschen Staatsangehörigen. Die Ehefrau des Klägers ist in der Bundesrepublik geboren und ist nach dem Eindruck der Kammer in der mündlichen Verhandlung westlich geprägt und erzogen worden, so dass ihr nicht zugemutet werden kann, ihr Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet und auch das ihres deutschen Kindes aufzugeben, nur weil sie Arabisch spricht. Selbst wenn danach entgegen den vorstehenden Ausführungen die Ausweisungstatbestände als erfüllt angesehen würden, wären die angefochtenen Verfügungen wegen Ermessensfehlern aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten durch den Kläger im Vorverfahren war gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären.